

## **Reglement betreffend die Förderung von UniBE Inno Grants an der Universität Bern**

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 5 sowie Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a und b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)

auf Antrag des Vizerektorats Forschung und Innovation

*beschliesst:*

### **Präambel**

Das Ziel des UniBE Inno Grant ist es, Forschende, KlinikerInnen, Mitarbeitende und Doktorierende zu ermutigen, aktiv an innovativen Projekten zu arbeiten. Der UniBE Inno Grant unterstützt Ideen voranzutreiben, zu validieren und zu innovativen Produkten oder Dienstleistungen weiterzuentwickeln.

Der UniBE Inno Grant verdeutlicht das Engagement der Universität Bern, die Förderung von Innovation und Unternehmertum an der Universität Bern, dem Inselspital und den Universitären Psychiatrischen Diensten fächerübergreifend zu stärken.

### **Art. 1 Ziel der UniBE Inno Grants und Gegenstand des Reglements**

<sup>1</sup> Das Ziel des UniBE Inno Grant ist es, Forschende, KlinikerInnen, Mitarbeitende und Doktorierende zu ermutigen, aktiv an innovativen Projekten zu arbeiten. Mit dem UniBE Inno Grant werden sie dabei unterstützt, ihre Ideen voranzutreiben, zu validieren und in greifbare und wirkungsvolle Innovationen umzusetzen.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement legt den Rahmen für die Zusprache und Verteilung von universitären Fördermitteln für die UniBE Inno Grants fest.

### **Art. 2 Grundsätze und Anforderungen an die Gesuchstellung**

<sup>1</sup> Das Projekt muss darauf ausgerichtet sein, die Machbarkeit des künftigen innovativen Produkts oder der künftigen Dienstleistung zu validieren. Gleichzeitig müssen solide unternehmerische Grundlagen für die erfolgreiche Umsetzung der Innovation in Gesellschaft und Wirtschaft geschaffen werden.

<sup>2</sup> Das Gesuch umfasst einen kurzen Projektbeschreibung (Beschreibung der Problematik, innovativer Aspekt der Lösung und Geschäftsmodell), einen Projektplan, Informationen zu Fragen des geistigen Eigentums (namentlich zur Frage der Patentierbarkeit und gegebenenfalls des Stands des Patentierungsverfahrens) sowie ein Budget.

<sup>3</sup> Gesuche, die der Grundlagenforschung zugeordnet werden oder keine genügenden Angaben zu einer wirtschaftlich nachhaltigen Umsetzung machen, werden nicht gefördert.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusprache eines UniBE Inno Grants.

### **Art. 3 Umfang und Dauer der Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung legt auf Antrag des Vizerektorats Forschung und Innovation die Gesamthöhe des Budgets für jeweils einen Zeitraum von drei Jahren fest.

<sup>2</sup> Die Finanzierung kann durch Beiträge von internen Organisationseinheiten sowie durch Beiträge von Dritten ergänzt werden.

<sup>3</sup> Die pro Gesuch zugesprochene Summe beträgt maximal CHF 20'000.-.

<sup>4</sup> Mit dem Beitrag des UniBE Inno Grant können folgende Kosten gedeckt werden.

- a Personalkosten (inkl. Sozialabgaben des Arbeitgebers);
- b Sachkosten und Dienstleistungen Dritter, die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens in direktem Zusammenhang stehen.

<sup>5</sup> Die Deckung allfälliger anderer Kosten muss beim Innovation Office beantragt werden.

### **Art. 4 Voraussetzung der Gesuchseinreichung, Rahmenbedingungen**

<sup>1</sup> Folgende Voraussetzungen müssen für die Teilnahme am UniBE Inno Grant Wettbewerb erfüllt sein:

- a Die Antragsstellerin oder der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer des UniBE Inno Grants an der Universität Bern, am Inselspital oder an den Universitären Psychiatrischen Diensten angestellt sein;
- b Anträge mit Fokus auf Grundlagenforschung werden nicht berücksichtigt;
- c der Antrag muss einen überzeugenden Innovations-Umsetzungsplan präsentieren;
- d eine Forschungsgruppenleiterin oder ein Forschungsgruppenleiter der Universität Bern, des Inselspitals oder der Universitären Psychiatrischen Dienste bestätigt die fachliche Begleitung und den Zugang zu den notwendigen Infrastrukturen, falls die Antragsstellerin oder der Antragsteller selbst Experimente durchführen möchte;
- e die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zum Zeitpunkt des Antrags ein gegebenenfalls geplantes Spin-off-Unternehmen noch nicht gegründet.

<sup>2</sup> Abgelehnte Gesuche können ein zweites Mal eingereicht werden, sofern der Antrag substanziell überarbeitet wurde. Eine dritte Wiedereinreichung ist nicht möglich.

### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Ausschreibung erfolgt in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr durch das Innovation Office.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist beim Innovation Office einzureichen. Dieses stellt die dazu notwendigen Formulare zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Innovation Office prüft die frist- und formgerecht eingereichten Gesuche auf die Erfüllung formaler Kriterien.

<sup>4</sup> Die Organisation von Ausschreibung und Begutachtung der eingereichten Gesuche, die Information über Zu- oder Absage, die finanzielle Abwicklung der bewilligten Gesuche sowie die Kontrolle der Zielerreichung obliegen dem Innovation Office.

## **Art. 6 Beurteilung der Gesuche**

<sup>1</sup> Die Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden durch die UniBE Inno Grant Jury beurteilt und bewertet. Die Jury setzt sich zusammen aus dem Head und den Advisors des Innovation Office. Weitere Jurymitglieder können durch die Vizerektorin oder den Vize- rektor Forschung und Innovation ernannt werden.

<sup>2</sup> Auf Grundlage der Beurteilung durch die Jury entscheidet das Vizerektorat Forschung und Innovation über die Förderbeiträge und teilt den Antragsstellenden das Resultat mit.

<sup>3</sup> Unterstützt werden die bestausgewiesenen und im Sinne der Innovationsförderung aus- sichtsreichsten Gesuche. Die Beurteilung wird aufgrund folgender Kriterien vorgenommen:

- a Innovationspotenzial (Problem-Lösungs-Fit, Neuartigkeit, etc.);
- b Machbarkeit und Umsetzungsplan (Meilensteine, Geschäftsmodell, etc.);
- c unternehmerisches Potential und/oder sozialen Impact.

## **Art. 7 Verpflichtung der unterstützten Personen**

<sup>1</sup> Im Falle der Gutheissung eines Gesuchs ist ein Drittmittelkonto bei derjenigen Organisati- onseinheit (Institut bzw. Klinik) einzurichten, an welcher die Antragstellerin oder der Antrag- steller tätig ist. Das Innovation Office überweist den zugesprochenen Betrag auf dieses Konto.

<sup>2</sup> Die oder der Inno Grant Empfangende ist verpflichtet, die Mittel gemäss Entscheid über das Gesuch zu verwenden. Allenfalls nicht verwendete Mittel sind dem Innovation Office zu- rückzuerstatten.

<sup>3</sup> Die oder der Inno Grant Empfangende wird für die Dauer des Inno Grants durch das Inno- vation Office beraten und begleitet.

<sup>4</sup> Die oder der Inno Grant Fellow verweist in ihren oder seinen Präsentationen und Kommu- nikationsmaterialien auf das UniBE Inno Grant Programm und nutzt das Innovation UniBE Label.

<sup>5</sup> Die oder der Inno Grant Empfangende befolgt die Prinzipien der wissenschaftlichen Integ- rität<sup>1</sup> sowie gegebenenfalls die Leitlinien der Universitätsleitung für die Ausgründung von Unternehmen an der Universität Bern (Spinoff-Leitlinien).

## **Art. 8 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Nach Abschluss des UniBE Inno Grants ist dem Innovation Office der Schlussbericht und Rechnungsabschluss des Drittmittelkontos vorzulegen. Das notwendige Formular für den Schlussbericht wird vom Innovation Office zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Das Vizerektorat Forschung und Innovation erstattet der Universitätsleitung jährlich Bericht über die getätigten Ausschreibungen und Beitragserteilungen.

---

<sup>1</sup> Siehe insbesondere das Reglement über die wissenschaftliche Integrität der Universität Bern.

## **Art. 9 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Universitätsleitung am 13. Februar 2024 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 29.02.2024

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann